

es keine! Wollen Sie also nicht die Geschwornengerichte gestatten, so müssen Sie die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens einführen lassen; denn nur dann haben Sie eine wahre Bürgschaft dafür, daß der Richter unter allen Umständen den Willen haben werde, Wahrheit und nur die Wahrheit zu erstreben und Gerechtigkeit zu üben; daß er für diesen hohen Zweck alle seine Thätigkeit aufbieten und daran sich nicht hindern lassen werde, weder durch Bequemlichkeit, noch durch Einflüsterungen, Einfluß, vorgefaßte Meinungen, Leidenschaften, noch auf irgend eine andere Weise. Endlich muß aber auch der Richter in die Lage gesetzt sein, Gerechtigkeit unter allen Umständen üben zu dürfen, und daraus folgt unmittelbar wieder die Oeffentlichkeit; denn es gibt kein kräftigeres Mittel, als die Oeffentlichkeit, um selbst die Regierungen zu verhindern, der Ausübung der Gerechtigkeit Hindernisse in den Weg zu legen. Dieser Fall ist allerdings in Sachsen nicht da und darüber nicht im entferntesten zu klagen; es ist aber auch nicht von der Gegenwart, sondern von der Zukunft die Rede. Es muß aber noch außer der Oeffentlichkeit eine letzte Bürgschaft gegeben werden durch die möglich größte Unabhängigkeit des Richterstandes, eine noch größere, als sie dormalen ist, und dafür behalte ich mir später die Einbringung einer besondern Petition vor. Es gibt nämlich eine Bestimmung im Staatsdicnergeseß vom 7. März 1835, welche einer Abänderung bedarf; wenn es darin §. 9 heißt: „daß jeder Staatsdiener aus administrativen Rücksichten zu einer andern Stelle, die seinen Fähigkeiten oder seinen bisherigen Dienstverhältnissen entspricht, versetzt werden kann, selbst zu einer andern Behörde oder an einen andern Wohnort, doch nur gegen Gewährung seines bisherigen Dienst Einkommens und mit Belassung des bisherigen Titels und Ranges der bisherigen Stelle etc.“ Nach dieser Gesetzesstelle ist es also möglich, daß ein Justizbeamter wider seinen Willen versetzt und sogar von einer Justiz- auf eine Administrativstelle versetzt werden kann. Es sind allerdings dergleichen Fälle noch nicht vorgekommen, und ich protestire und verwahre mich auch hier dagegen, als wenn ich eine große und dringende Befürchtung gegen unsere hohe Staatsregierung diesfalls hätte; allein ich wiederhole, daß es sich nicht um die Gegenwart, sondern um die Zukunft handelt, die nur Gott in seiner Hand hat. Wollen Sie also, meine Herren, für alle künftige Zeiten die Ueberzeugung haben, daß die Gerechtigkeit im Strafproceß nicht allein geübt werden könne, sondern auch geübt werden wolle und dürfe, so treten Sie dem Vorschlage Ihrer Deputation bei und nehmen Sie ihn ungetheilt an, denn mit einer Theilung könnte derselbe mehr schädlich als nützlich werden, und was namentlich die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit betrifft, so sind diese schlechterdings nicht von einander zu trennen. Lassen Sie sich nicht dadurch stören, daß man gesagt hat, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gehöre der Kindheit der Völker an. Der richtige Instinct der Völker führt sie allerdings frühe und schon in ihrer Kindheit zur Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Dann kommt wohl eine Zeit der Gewalt und der falschen Philosophie, wo diese Formen fallen; aber endlich, wenn die Civilisation immer mehr emporblüht und Recht und

Freiheit ihre wahre Geltung erlangen, dann tritt die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wieder in ihr Recht ein, und wie sie einst das unbewußte Kleinod der Kindheit der Völker gewesen ist, gehört sie nunmehr der Blüthe der Civilisation der Völker an, und auf diesen Standpunkt möchte ich Sachsen erhoben sehen.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium hat Ihre Aufmerksamkeit auf einige Zeit in Anspruch zu nehmen, nicht sowohl um die Rede des letzten Sprechers zu beantworten, als vielmehr, um die hauptsächlichsten Einwendungen, welche gegen den Regierungsentwurf überhaupt vorgebracht worden, zu widerlegen. Es wird sich das Ministerium hierbei so kurz als möglich fassen, da es seine Ansichten schon in den Motiven niedergelegt und auch in der ersten Kammer ausgeführt hat.

Hat jeder Strafproceß den Zweck, die Bestrafung der Verbrechen zu sichern, so muß auch jede Criminalordnung die Aufgabe zu lösen suchen, das Verfahren so zu bestimmen, daß die Wahrheit am Sichersten ermittelt und erkannt und sodann ein gerechtes Urtheil gefällt werden kann, damit der Schuldige der verdienten Strafe nicht entgehe, die Unschuld nicht gefährdet werde. Das wird und muß der Zweck einer jeden Strafproceßordnung sein. Welches nun aber unter den verschiedenen Mitteln die geeignetsten seien? um hierzu zu gelangen, welche Garantien man zu wählen habe, um den Staat gegen Verbrechen, die verdächtige Unschuld gegen Ungerechtigkeit zu schützen, darüber sind die Ansichten verschieden. Zwei Systeme stehen sich hier gegenüber. Das eine ist das, was wir bisher hatten und noch haben, daß der Richter von Amtswegen untersucht, daß er Alles, was er zu Erforschung der Wahrheit, zu Ermittlung der Schuld oder Unschuld vornimmt, actenkundig macht, daß er unter Zuziehung von Urkundszeugen — der Gerichtsbank — die Aussagen der Zeugen und Verdächtigen zu Protokoll bringt, ihnen wieder vorliest, sie von ihnen genehmigen läßt, daß hierauf der Bertheidiger die Bertheidigung schriftlich einreicht und sodann die Acten an das erkennende Gericht gesendet werden, um das Erkenntniß auf den Grund dieser actenmäßigen Beweisaufnahme und unter Darlegung seiner Gründe zu fertigen, und daß dann eine zweite Bertheidigung und eine zweite Beurtheilung dieser Beweisaufnahme und ein zweites Erkenntniß statthaft ist. — Das zweite System beruht auf Anklageproceß, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Ich werde nicht weiter auf die Rede des letzten Abgeordneten über den Ursprung des Inquisitionsproceßes — daß ich ihn so nennen soll — oder des schriftlichen Proceßes und über den Ursprung jenes Systems eingehen, da dies für die Kammer zu weit führen würde. Es ist nicht zu verkennen, daß der Anklageproceß mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ein altgermanisches Institut ist. Warum es dabei nicht geblieben ist und nicht bleiben konnte, hat das Ministerium, wie es glaubt, daß es für die Stände sich eignet, in den Motiven kurz angedeutet. Seit fünf und zwanzig Jahren ist darüber, welches von diesen beiden Systemen das richtigere sei, zum Theil sehr lebhaft gekämpft worden, und auch hier in den Kammern ist hierüber mit großer Theilnahme und Wärme gestritten worden. Bis vor ungefähr fünfzig Jahren kannte man auf dem Continente kaum